

Verkündungsblatt

9/2007

Ausgabedatum:
27.09.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Korrektur zum Verkündungsblatt 7/2007 vom 09.07.2007)	Seite 2
Schließung des Faches Lernförderung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 32
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 33
Studienordnung für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 36
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 38
Studienordnung für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 41
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture"	Seite 43
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlagen Lebensmittelwissenschaft und Ökotoxikologie	Seite 59

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Aufgrund durch Umformatierung bedingten Datenverlustes in zwei Tabellen (Fachspezifische Anlage Zweifach: Sachunterricht und Fachspezifische Anlage Zweifach: Evangelische Religion) sowie der notwendigen Berichtigung des Zeitpunktes des Inkrafttretens wird die Änderungsfassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 7/2007 vom 09.07.2007, nachstehend in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Korrektur zum Verkündungsblatt 7/2007 vom 09.07.2007)

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von zusammen 10 LP,
- ein Zweifach (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird, oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von jeweils in der Regel 15 LP
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 35 LP einschließlich eines Praktikums im Umfang von 5 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/ Psychologie/Soziologie.

Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist in die Module des Studiengangs integriert.

Außeruniversitäre Praktika sind in die Module des ersten Faches im Umfang von 10 LP und in den Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP integriert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den 4 Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind 2 Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und 1 Mitglied aus dem Bereich der zweiten Fächer zu berufen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer

Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik eingeschrieben ist. Zur Prüfung im Fach Musik wird zugelassen, wer an Hochschule für Musik und Theater im Zweifach immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt jeweils gesondert für das Fach Sonderpädagogik, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

§ 8 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind drei außeruniversitäre Praktika:

- ein Praktikum im Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP (4 Wochen),
- zwei Praktika im Bereich Sonderpädagogik (Erstfach) im Gesamtumfang von 10 LP (8 Wochen).

(2) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, sind zwei Praktika im Umfang von 10 LP (8 Wochen) in Schulen zu absolvieren. In der Regel sollte eines dieser Praktika als Allgemeines Schulpraktikum absolviert werden.

(3) Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik mit dem Qualifikationsschwerpunkt Sprachtherapie angestrebt wird, sind zwei der Praktika im Umfang von 10 LP (8 Wochen) im Bereich Sprachförderung bzw. Sprachtherapie zu absolvieren.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Künstlerische Präsentation (Abs. 14)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches bewertet.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(12) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Das bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine künstlerische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer/ einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(15) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(16) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2 b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des Faches Sonderpädagogik festgelegt werden (Erstprüfer/in). Das Thema kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fach Sonderpädagogik ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Sonderpädagogik sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von der zuständigen Fakultät zur selbständigen Lehre berechtigt sind, Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten (LP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitz des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Erstfaches, des Professionalisierungsbereichs und des Zweitfaches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Professionalisierungsbereich und dem Zweitfach. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Wenn eine Modulprüfung als Klausur durchgeführt und nicht bestanden wurde, so kann die Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung stattfinden. Die Dauer ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(2) In der letzten Wiederholung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungen von Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Es werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.),

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem Zweifach
..... am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate Gottfried Wilhelm Leibniz Universität awards

Ms./Mr.
born in
the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts
programme Sonderpädagogik (Special Education) in the subject areas

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr,
geboren am in,
hat am die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik
Zweitfach
Professionalisierungsbereich

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.
born in

has passed the Bachelor's Examination in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme
with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination	grade	credit points
Sonderpädagogik (Special Education)
.....
.....

Vocational training field:
Professionalisierungsbereich

(Official Seal) Hanover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung Bachelorstudiengang Sonderpädagogik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Erstfach (Sonderpädagogik)		
Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Zweitfach (.....)		
Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Professionalisierungsbereich		
Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.
 born in
 has successfully passed the following courses in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme.

Major (Special Education)		
Module	grade ¹	credit points
.....
Minor (.....)		
Module	grade	credit points
.....
Vocational Training Field		
Module	grade	credit points
.....

(Official Seal) Hanover,
 Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

(1) Folgende Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) können gemäß § 3 Abs. 3 als Zweifach gewählt werden. Erstfach ist in jedem Falle Sonderpädagogik.

- a) Deutsch
- b) Evangelische Religion
- c) Katholische Religion
- d) Kunst/Gestaltung
- e) Mathematik
- f) Musik¹
- g) Sachunterricht
- h) Sport

(2) Es können auch Kombinationen aus jeweils zwei der folgenden Fachangebote gewählt werden, von denen jedes halbe Zweifach in der Regel 15 LP umfasst.

- Berufspädagogik/Sozialpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Spracherwerb- und gebrauch²
- Sprachwissenschaft²

(3) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, muss eines der Fächer nach Abs. 1 als Zweifach gewählt werden.

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

² Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik mit dem Qualifikationsschwerpunkt Sprachtherapie angestrebt wird, müssen die halben Zweifächer Sprachwissenschaft und Spracherwerb und -gebrauch gewählt werden.

Fachspezifische Anlagen

Für alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Fächer sind die **Studienleistungen** entsprechend der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Fachspezifische Anlage Erstfach: Sonderpädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	Gemäß § 9	Dokumentation in A.2	6	180 Std.
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik				
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)				
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale, und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	9	270 Std.
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen				
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen				
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in C.2	12	360 Std.
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns				
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)				
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)				
Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschweren Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	Gemäß § 9	Klausur in D.1	15	450 Std.
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens				
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen				
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)				
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)				
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in E.2 oder E.3	9	270 Std.
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)				
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in F.3.a oder F.3.b	14	420 Std.
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen				
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie				
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen				
	F.5 Entwicklungsförderung				
Aufbaumodul G: (Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	Gemäß § 9	Dokumentation oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in G.3	15	450 Std.
	G.2 Praxis- Seminare				
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern				
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung				
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung, Technik	H.1 Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik	Gemäß § 9	Dokumentation in H.1	6	180 Std.
	H.2 Vertiefung zu Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik (Tutorien)				
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	Gemäß § 9	Dokumentation in I.4	14	420 Std.
	I.2 Moderation und Präsentation				
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen C, D oder H				
	I.4 Supervision zu den Tutorien				
Modul Bachelorarbeit	BA-Arbeit	BA-Arbeit (40- 60 Seiten) Mündliche Prüfung zur BA-Arbeit (30 Minuten)		15	450 Std.
	Begleitungsveranstaltung zur BA-Arbeit				

Fachspezifische Anlage Professionalisierungsbereich:

Im Professionalisierungsbereich sind die Module A und B des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft für alle Studierenden Pflicht. Zwischen dem Fach Psychologie und dem Fach Soziologie wird gewählt, wobei dann jeweils die Module A und B studiert werden. Das Praktikum kann im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (Modul C der Allgemeinen Erziehungswissenschaft) oder im Fach Psychologie (Modul C der Psychologie), sofern Psychologie gewählt wurde, oder im Fach Soziologie (Modul C der Soziologie), sofern Soziologie gewählt wurde, abgeleistet werden.

1. Anteil des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung ¹	LP	Arbeitsaufwand
Modul A (Pflicht): Grundfragen der Erziehungswissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) in A.2	6	180 Std.
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen				
Modul B (Pflicht): Einführung in unterrichtliches Handeln	B.1 Schulpädagogische Grundfragen	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) in B.2	9	270 Std.
	B.2 Seminar zur exemplarischen Vertiefung schulpädagogischen Grundwissens				
	B.3a Seminar zur Unterrichtsplanung, -reflexion, -analyse (zu C.1) oder B.3b Ein weiteres Seminar aus A.2 oder B.2				
Modul C (Wahlpflicht): Unterrichtsgestaltung und Auswertung	C.1 Allgemeines Schulpraktikum	schriftlicher Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation		5	150 Std.

¹ Die Wiederholungsprüfung kann nach § 17 (1) auch als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dauer der mündlichen Prüfung ist 15 Minuten.

2. Anteil des Faches Psychologie (Wahlpflicht)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundlagen der Psychologie	A.1: Grundlagen der Psychologie	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in A.1,	6	180 Std.
	A.2: Seminar zur Vertiefung nach Wahl (z.B. Lernen und Gedächtnis; Motivation und Emotion; Intelligenz und Begabung; Kommunikation und Interaktion)				
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Entwicklungspsychologie des Kindesalters oder Entwicklungspsychologie des Jugendalters	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in B.1	9	270 Std.
	B.2: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z. B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
	B.3: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation (ca. 20 Seiten)		5	150 Std.

3. Anteil des Faches Soziologie (Wahlpflicht)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundlagen der Soziologie	A.1 Grundlagen der Soziologie (Vorlesung und Tutorien)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (Essay, 5 Seiten) in A.1	5	150 Std.
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	B.1 Seminar Bildungssysteme (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) in B.1 oder B.2	10	300 Std.
	B.2 Seminar Sozialisationsprozesse (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)				
Modul C: Berufsfelderkundung	C.1 Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	Hausarbeit/ Praktikumsbericht (15-20 Seiten)		5	150 Std.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Deutsch

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Einführung in die Literaturwissenschaft	A.1 Textanalyse	Gemäß § 9	Klausur in A.1 (120 min)	7	210 Std.
	A.2 Seminar zur Literaturgeschichte				
Modul B: Einführung in die Sprachwissenschaft	B.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur in B.2 (120 min)	8	240 Std.
	B.2 Einführung in die Linguistik 2				
Modul C: Fachdidaktik Deutsch	C.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min) in C.1 oder C.2	10	300 Std.
	C.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache				
Modul D: Grammatische Analyse	D.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in D.1	5	150 Std.
	D.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				

Fachspezifische Anlage Zweitfach: Evangelische Religion

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	Gemäß § 9	Klausur Bibelkunde I/II (60 Minuten) in BM 1b und BM 1c	9	270 Std.
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II				
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik				
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik	Gemäß § 9	Referat in VM 1a oder VM 1b oder VM 2a oder VM 2b	9	270 Std.
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder				
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel				
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder				
VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder	Gemäß § 9	Referat in VM 5b oder VM 5d	6	180 Std.
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder				
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder				
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert				
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder				
VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen					

Modul D: Theologie im Kontext: Interkonnfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonnfessioneller Dialog oder AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung zu einer der Lehr- veranstaltungen (20 Minuten)	6	180 Std.
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Katholische Religion

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.1; Klausur (90 Minuten) in A.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie				
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1; Klausur (90 Minuten) in B.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik				
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen				
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens				
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1: Religion in der biographischen Sozialisation	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	E.2: Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul				

¹ In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen. In dem Teilmodul in dem keine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, findet die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung statt. Gemäß § 17 Abs. 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Kunst/Gestaltung

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	A.1 Grundlagen didaktischer Konzepte des ästhetischen Lernens	Gemäß § 9	Referat, Dokumentation oder Präsentation in A.1, A.2 oder A.3	6 ¹	180 Std.
	A.2 Wahrnehmungs-psychologische und gestalterische Aspekte des ästhetischen Lernens				
	A.3 Beobachtung, Analyse und Interpretation von ästhetischen Lernprozessen				
Modul B: Ästhetisch – künstlerische Praxis	B.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien)	Gemäß § 9	Dokumentation und (Ausstellungs-) Präsentation in B.1, B.2 oder B.3	12 ¹	360 Std.
	B.2 Kunst im medialen Fluss (Experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/ Collage/ Objekt/analoge/digitale Foto/ Videoarbeit)				
	B.3 Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)				
Modul C: Kunstwissenschaft Bild - Raum - Sprache - Medium – Gender	C.1 Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten)	Gemäß § 9	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) (ca. 20 Seiten) in C.1, C.2 oder C.3	6 ¹	180 Std.
	C.2 Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit)				
	C.3 Medienkunst (Kunst als Medium; mediale Bedingtheit des Ästhetischen)				
Modul D: Abschluss	D.1 Künstlerisches Projekt	Gemäß § 9	(Ausstellungs-) Präsentation in D.1	6	180 Std.
	D.2 Wahlweise fachdidaktische Reflexion oder kunstwissenschaftliches Kolloquium				

¹ Es werden nur zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Mathematik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.2	12	360 Std.
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen				
Modul B: Einführung in die Mathematik- didaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	12	360 Std.
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik				
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik	Gemäß § 9	Referat in C.2a oder C.2b	6	180 Std.
	C.2a Seminar mit Unterrichtsbezug (bei Mathematik als Kurzfach)				
	oder C.2b Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts (bei Mathematik als Langfach)				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Musik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Künstlerische Erfahrung	A.1 Instrument	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (instrumental. Vorspiel und Gesangsvortrag, 20-30 Minuten)	6	180 Std.
	A.2 Gesang				
Modul B: Musikpädagogische Praxis I	B.1 Elementares Musizieren, Grundlagen der Musikvermittlung	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung in B.1 (15 min); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung) in B.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung und Präsentation) in B.3 (15 Minuten)	9	270 Std.
	B.2 Musik und Körper, Rhythmik				
	B.3 Grundlagen im Umgang mit tontechnischen Medien				
Modul C: Musikgeschichte und musikalische Grundlagen	C.1 Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	Gemäß § 9	Klausur (240 min) über alle drei Bereiche C.1, C.2 und C.3	7,5	225 Std.
	C.2 Musiktheorie				
	C.3 Musikgeschichte im Überblick, Stilwandel in der Musik				
Modul D: Musikpädagogische Praxis II	D.1 Liedbegleitung	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (Liedbegleitung) in D.1 (10 min); Musikpraktische Präsentation (Improvisation) in D.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Einstudierung) in D.3 (20 Minuten)	7,5	225 Std.
	D.2 Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation				
	D.3 Ensemblearbeit, musikalische Animation				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Sachunterricht

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Basismodul A: Einführungsveranstaltungen	A.1 Konzeptionen des Sachunterrichts	Gemäß § 9	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) in A.1, A.2 oder A.3	9	270 Std.
	A.2 Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
	A.3 Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
Basismodul B: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen	B.1 Kind und Lebenswirklichkeit	Gemäß § 9	Hausarbeit (20-25 Seiten) in B.1, B.2 oder B.3	9	270 Std.
	B.2 Lehren und Lernen im Sachunterricht				
	B.3 Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts				
Vertiefungsmodul C¹: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen	Wahlbereich I¹ C.1 Konzeptionen des Lehrens und Lernens im Sachunterricht	Gemäß § 9	Klausur (240 Minuten) in einer Veranstaltung aus Bereich I oder II. Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer Veranstaltung aus dem anderen Wahlbereich; gleichgewichtet	12	360 Std.
	C.2 Kind und Lebenswirklichkeit/Außerschulische Lernorte				
	Wahlbereich II¹ C.3 Fächerübergreifendes Thema mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt				
	C.4 Fächerübergreifendes Thema mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt				

¹ Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Lehrveranstaltung.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Sport

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	Gemäß § 9	Klausur (60 min) über beide Themenschwerpunkte	4	120 Std.
	A.2 Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen des Sports				
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in B.1 und B.2	7	210 Std.
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug				
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 min) in C.2	8	240 Std.
	C.2 Anfangsschwimmunterricht ¹				
	C.3 Kleine Spiele				
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung				
Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik	D.1: Erfahrungs- und Lernfeld I (Spielen in Mannschaften)	Gemäß § 9	3 Sportpraktische Präsentationen (à 20 Min.) und die dazu gehörigen drei Klausuren (à 60 min) in D.1-D.4, gleichgewichtet ²	11	330 Std.
	D.2: Erfahrungs- und Lernfeld II, IV, V (II: Laufen, Springen, Werfen; IV: Turnen und Bewegungskünste, V: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen)				
	D.3: Erfahrungs- und Lernfeld III: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung)				
	D.4: Weiteres Erfahrungs- und Lernfeld aus II bis IX (VI: Auf dem Wasser; VII: Auf Eis und Schnee; VIII: Kämpfen; IX: Auf Rollen und Rädern)				

¹ Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis der Ersten Hilfe.

² Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Berufspädagogik/Sozialpädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	5-6 Veranstaltungen: zu handlungsorientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	11 ¹	330 Std.
Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschmelze“, zu Kooperation und Netzwerkbildung und zum Casemanagement	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	4	120 Std.

¹ Die Leistungsanforderungen für dies Modul werden für die Studierenden der Sonderpädagogik so gestaltet, dass sich ein Arbeitsaufwand von 11 LP ergibt.

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Interkulturelle Pädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Basismodul A: Globales Lernen	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10- 12 Seiten) in A.1 oder A.2	3	90 Std.
Basismodul B: Interkulturelles Lernen	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10- 12 Seiten) in B.1 oder B.2	6	180 Std.
	B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit				
Vertiefungsmodul C¹: Globales Lernen	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung 30 Minuten) in C.1 oder C.2	6	180 Std.
	C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)				
Vertiefungsmodul D¹: Interkulturelles Lernen	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in D.1 oder D.2	6	180 Std.
	D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen				

¹ Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Spracherwerb und -gebrauch

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Bedeutung, Erwerb und Gebrauch von Sprache	A.1 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in A.1 oder A.2	8	240 Std.
	A.2 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache-				
Modul B: Erwerb zweier Sprachen oder Vertiefungen zum Spracherwerb u. -gebrauch	B.1 Erwerb zweier Sprachen I (Praxisseminar zu DaF/DaZ)	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in B.2 oder B.3	7	210 Std-
	B.2 Erwerb zweier Sprachen II (Seminar zu DaF/DaZ)				
	B.3 Vertiefungen nach Wahl				

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Sprachwissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Einführung in die Sprachwissenschaft	A.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur (120 min) in A.2	8	240 Std.
	A.2 Einführung in die Linguistik 2				
Modul B: Sprache¹	B.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in B.1	7	210 Std
	B.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				
	B.3 Sprachdidaktik				
	oder B.4 z. B. Sprachwissenschaftliche Grundlagen eines Vertiefungsbereichs (Phonetik/ Phonologie)				

¹ Die Studierenden wählen zwischen B.3 oder B.4.

Schließung des Faches Lernförderung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

Auf Beschluss des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 25.07.2007 wird das Fach Lernförderung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik zum WS 2007/08 geschlossen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.06.2007 die nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.09.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Gartenbauwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- (4 Semester) und ein Vertiefungsstudium (2 Semester). Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Der Lehrumfang umfasst Pflicht- und Wahlmodule im Umfang von 168 Leistungspunkten (LP) (siehe dazu § 7 Lehrveranstaltungsformen) und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der von der Studienkommission und in strittigen Fällen vom Fakultätsrat beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist mindestens eine Benotung der Niveaustufe TDN 4, im Falle der DSH-Prüfung ist die Niveaustufe DSH 2 nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 4 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung produktionstechnischer, biologischer, ökologischer sowie wirtschaftlicher und sozialer Probleme des Gartenbaus beizutragen. Durch eine fundierte fachliche Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher sowie produktionstechnischer Erkenntnisse verfügen die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse im Bereich Gartenbauwissenschaften. Besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen, wie Projektarbeiten, die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang und die Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten, bereiten die Studierenden darüber hinaus auf ein breites berufliches Anforderungsprofil vor. Sie haben eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der gartenbaulichen Produktion.

Das Bachelorstudium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Ein obligatorisches Jobpraktikum soll die praktische Umsetzung der Ausbildungsinhalte ermöglichen und wird für den Abschluss vorausgesetzt (s. § 5).

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Bachelorausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Spezialisierung im Rahmen von Masterstudiengängen.

§ 5 Praktikum

Bestandteil des Bachelorstudiums ist der Nachweis eines achtwöchigen Jobpraktikums.

Von Studierenden, welche den Master of Science anstreben, wird für den Eintritt in ein Referendariat zum höheren Landwirtschaftsdienst von den Bundesländern in der Regel ein einjähriges Praktikum auf anerkannten Ausbildungsbetrieben mit anschließender Praktikantenprüfung gefordert. Es wird deshalb dringend empfohlen, ein einjähriges Praktikum abzuleisten. Weitere Hinweise finden sich in der Praktikumsordnung.

§ 6 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften vermitteln.

Ein Modul entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 5 SWS (Semesterwochenstunden) (4-7 SWS) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Leistungspunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 8 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen (Credit points, LP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Leistungspunkte bezeichnen den typischen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Leistungspunkten) und entspricht somit 30 Leistungspunkten.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokolle und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Leistungspunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

§ 9 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt.

Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der Prüfungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Bachelorstudium besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen.

Die Pflicht- und Wahlmodule des Bachelorstudiums sind im Modulkatalog aufgeführt.

Der Studiengang Gartenbauwissenschaften baut im Bachelorstudium auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende aus den Modulen: Grundlagen der Allgemeine Biologie, Botanik und Zoologie, Grundlagen und Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion, Volkswirtschaftslehre, Physik, Chemie, rechnergestützte Berichterstellung / Informationsretrieval, Biomathematik, Pflanzenbau: Gemüse, Obst, Zierpflanzen und Baumschule, Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung, Phytomedizin, Grundlagen der Messung und Regelung von Wachstumsfaktoren, Pflanzenphysiologie, Pflanzenernährung, Bodenkunde, Biostatistik sowie Ökonomie für Biosysteme, zusammensetzt.

Den Studierenden wird empfohlen, am Ende des zweiten Studienjahres zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit für das dritte Studienjahr einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon zu erstellen.

Hinzu kommen das Jobpraktikum sowie die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 360 Stunden, entsprechend 12 Leistungspunkte. Als Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, steht den Studierenden 10 Monate zur Verfügung. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der erfolgreiche Abschluss von 15 Modulen des Pflichtteils.

§ 11 Übergangs - und Schlussbestimmungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.06.2007 die nachstehende Studienordnung für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.09.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studienganges Gartenbauwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst 13 Wahlmodule (im Umfang von 78 Leistungspunkten) und eine Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 42 Leistungspunkten.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Studienziel

Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlich methodische Kompetenz erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar ist, und haben in fachübergreifender, ganzheitlicher Sicht zu denken gelernt. Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein werden gefördert.

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse in den Gartenbauwissenschaften sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet werden.

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselkompetenzen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Masterausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Orientierung im Rahmen einer Promotion.

Im Masterstudium haben die Studierenden die Möglichkeit durch die Wahl englischsprachiger Module, den Erwerb und die Anwendung fremdsprachlicher Kenntnisse zu vertiefen.

§ 5 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 SWS (Semesterwochenstunden) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Leistungspunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 7 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Leistungspunkte bezeichnen den durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Leistungspunkten), entsprechend 30 Leistungspunkten nach ECTS.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Leistungspunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

§ 8 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt.

Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der Prüfungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium besteht aus Wahlmodulen. Die Wahlmöglichkeiten dienen dazu, das Studium in Breite und Tiefe den individuellen Zielen anzupassen.

Den Studierenden wird empfohlen, zum Beginn des Masterstudiums mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Masterarbeit für das Masterstudium einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon des Masterstudienganges Gartenbauwissenschaften sowie anderer Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder anderer Universitäten zu erstellen.

Hinzu kommt die Masterarbeit.

Die Masterarbeit mit Kolloquium ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Arbeit mit einem Zeitaufwand von 1260 Stunden, entsprechend 42 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt 20 Monate.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.06.2007 die nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.09.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Pflanzenbiotechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

Das Studium gliedert sich in Grundstudium (4 Semester) und Vertiefungsstudium (2 Semester). Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Der Lehrumfang umfasst Pflicht- und Wahlmodule im Umfang von 162 Leistungspunkten (LP) (siehe dazu § 7 Lehrveranstaltungsformen) und eine Bachelorarbeit im Umfang von 18 LP.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der von der Studienkommission und in strittigen Fällen vom Fakultätsrat beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist mindestens eine Benotung der Niveaustufe TDN 4, im Falle der DSH-Prüfung ist die Niveaustufe DSH 2 nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 4 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie - Bachelor of Science ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme im Bereich der modernen Pflanzenproduktion beizutragen. Durch eine fundierte fachliche Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse in der Pflanzenbiotechnologie verfügen die Studierenden über das dazu notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse in der nachhaltigen Produktionsweise. Besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen, wie Projektarbeiten, allgemeinerwissenschaftliche Grundlagenfächer (Chemie, Biologie, Biomathematik) und die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang, bereiten die Studierenden darüber hinaus auf das Berufsleben vor.

Das Bachelorstudium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und fachübergreifender Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden.

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Bachelorausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Spezialisierung im Rahmen von Masterstudiengängen.

§ 5 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie vermitteln.

Ein Modul entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 5 SWS (Semesterwochenstunden) (4-7 SWS) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Leistungspunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

§ 7 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen (Credit-Punkte, LP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Leistungspunkte bezeichnen den typischen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Leistungspunkten) und entspricht somit 30 Leistungspunkten.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokolle und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Leistungspunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

§ 8 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt.

Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der Prüfungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 9 Aufbau des Studiums

Der Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie baut in den ersten beiden Studienjahren auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende aus den Modulen: Grundlagen der Allgemeinen Biologie, Botanik und Zoologie, Volkswirtschaftslehre, Physik, Chemie, Pflanzenbiotechnologie, Biochemie, Biomathematik, rechnergestützte Berichterstellung / Informationsretrieval, Biostatistik, Grundlagen und Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion, Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Mineralstoffwechsel der Pflanzen, Phytomedizin und Molekulare Zellbiologie zusammensetzt.

Für die freie Modulwahl ab dem dritten Studienjahr wird den Studierenden empfohlen, am Ende des zweiten Studienjahres zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon zu erstellen. Zusätzlich besteht für alle Studierenden die Pflicht, ein Vertiefungspraktikum mit einem Studieraufwand von 360 Stunden, entsprechend 12 Leistungspunkten, vor Beginn der Bachelorarbeit zu absolvieren.

Hinzu kommt die Bachelorarbeit, sie ist eine unter Anleitung durchgeführte experimentelle Abschlussarbeit. Der Arbeitsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 540 Stunden, entsprechend 18 Leistungspunkte. Als Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, haben die Studierenden in der Regel 8 Monate, innerhalb des dritten Studienjahres (5. und 6. Semester), zur Verfügung. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von 15 Modulen des Pflichtteils.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.06.2007 die nachstehende Studienordnung für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.09.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Pflanzenbiotechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst 11 Wahlmodule im Umfang von 66 Leistungspunkten, verpflichtend das „Modul zur Masterarbeit“ im Umfang von 12 Leistungspunkten und eine Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 42 Leistungspunkten.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Studienziel

Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlich methodische Kompetenz erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar ist, und haben in ganzheitlicher Sicht zu denken gelernt. Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein werden gefördert.

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung, aufbauend auf einer breiten naturwissenschaftlichen Ausbildung, die grundlagen- und forschungsorientiert ist, werden den Studierenden verstärkt experimentelle Komponenten der Pflanzenbiotechnologie vermittelt. Gleichzeitig werden die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet.

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselkompetenzen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

Die Masterausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Orientierung im Rahmen einer Promotion.

Im Masterstudium haben die Studierenden die Möglichkeit durch die Wahl englischsprachiger Module den Erwerb und die Anwendung fremdsprachlicher Kenntnisse zu vertiefen.

§ 5 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4-5 SWS und einem Arbeitsaufwand für Studierende von ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Leistungspunkten nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 7 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Leistungspunkte bezeichnen den durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Leistungspunkten), entsprechend 30 Leistungspunkten nach ECTS.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Leistungspunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

§ 8 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt.

Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der Prüfungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium besteht aus Wahlveranstaltungen. Die Wahlmöglichkeiten dienen dazu, das Studium in Breite und Tiefe den individuellen Zielen anzupassen.

Den Studierenden wird empfohlen, zum Beginn des Masterstudiums mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Masterarbeit für das Masterstudium einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem Wahlangebot der Module des Masterstudiengangs Pflanzenbiotechnologie sowie anderer Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder anderer Universitäten zu erstellen. Das Wahlangebot ist dem Modulkatalog zu entnehmen.

Zusätzlich besteht für alle Studierenden die Pflicht ein Modul zur Masterarbeit mit einem Studieraufwand von 360 Stunden, entsprechend 12 Leistungspunkte, im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren.

Hinzu kommt die Master-Arbeit.

Die Masterarbeit mit Kolloquium ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Arbeit mit einem Zeitaufwand von 1260 Stunden, entsprechend 42 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt 20 Monate.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 4.7.2007 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in International Horticulture beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 05.09.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture"

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum "Master of Science" in "International Horticulture" dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit der neuesten Forschungsmethodik in der Gartenbauwissenschaft und der Befähigung, ein Problem durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den internationalen Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") mit einer der in Anlage 1 aufgeführten Vertiefungsrichtung. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum der akademischen Abschlussfeier am Ende des vierten Semesters (§ 4 Abs. 1) aus (Anlage 3).

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

Das Aufbaustudium M.Sc. in International Horticulture ist ein internationales Vertiefungsstudium mit ausgeprägter Forschungskomponente. Die formale Instruktion sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Nach dem zweiten Semester erfolgt eine Zwischenprüfung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende einen methodischen Kenntnisstand und eine systematische Orientierung erworben hat, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Voraussetzung sind.

(3) Das Studium besteht aus:

Einem Kursteil, der aus Lehrveranstaltungen (modularen Kursen, im folgenden Module genannt - Anlagen 5 und 6 -) besteht, die jeweils am Ende der Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen abgeschlossen werden,

einer Masterarbeit, die durch eine Masterthesis dokumentiert wird, und

einem wissenschaftlichen Abschlusskolloquium, in dem die Arbeitsergebnisse hochschulöffentlich vorgestellt und kritisch diskutiert werden.

Für erfolgreich bestandene Module erhalten die Studierenden ECTS - Credit Points. Die für die einzelnen Kurse (Module) vergebene Anzahl von Credit Points ist in der Liste der Module (Anlage 5) aufgeführt.

Die Studierenden haben während des viersemestrigen Aufbaustudiums mindestens 60 ECTS - CP zu erwerben. In den ersten zwei Semestern (erstes Studienjahr) sind mindestens 40 CP zu akkumulieren. Für eine *bestandene* Masterarbeit (siehe § 14) erhalten die Studierenden 60 CP.

(4) An anderen Universitäten erlangte Studienleistungen können auf Antrag der drei Betreuer durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern ihr Erwerb nicht länger als 4 Semester zurück liegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierenden des M.Sc.-Programms. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die schriftlichen Prüfungsleistungen Einblick zu nehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Betreuungskomitees

(1) Der Prüfungsausschuss spricht die Berufungen in die Betreuungskomitees innerhalb des ersten Semesters aus.

(2) Für jede Studentin oder jeden Studenten wird ein Betreuungskomitee gebildet. Es besteht aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Betreuerinnen oder Betreuern. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer ist immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und sollte bereits beim Zulassungsverfahren beteiligt sein. Sie oder er wird der oder dem Studierenden bei der Immatrikulation zugeordnet. Die Kennzeichnung der Spezialisierung ergibt sich aus Anlage 1. In Abstimmung mit der oder dem Studierenden schlägt die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer dem Prüfungsausschuss zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder anerkannte Forscherinnen oder Forscher zur Berufung in das Betreuungskomitee vor. Dabei sollte eine Betreuerin oder ein Betreuer dem Forschungsbereich nahe stehen (fachnahe Betreuung) und die oder der zweite aus einem entfernteren Bereich kommen (fachferne Betreuung).

(3) Das Betreuungskomitee erstellt im Konsens mit der oder dem Studierenden einen Studienplan, der sowohl die Vorkenntnisse der oder des Studierenden als auch die durch das Forschungsthema gegebenen speziellen Anforderungen berücksichtigt. Der Studienplan ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Mindestens einmal im Studienjahr findet ein Kolloquium mit dem Betreuungskomitee und der oder dem Studierenden statt. Bei diesem Kolloquium hat die oder der Studierende über die in den Kursen erworbenen Kenntnisse Rechenschaft zu geben und den Stand ihrer oder seiner Forschungsaktivitäten darzulegen. Über die Kolloquien sind Protokolle anzufertigen und in Kopie dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 7 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen

Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses mitzuteilen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüfende. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Dies gilt nicht für die Masterarbeit.

(4) Über mündliche Prüfungsleistungen ist ein Prüfungsprotokoll (gemäß § 8 Abs. 3) anzufertigen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in angemessener Frist zu bewerten; in der Regel sollte das Ergebnis innerhalb von drei Wochen der oder dem Studierenden mitgeteilt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Aufbaustudiengang umfasst drei Arten von Prüfungen

- a) die Zwischenprüfung (in der Regel nach dem zweiten Semester),
- b) die Masterprüfung (in der Regel nach dem vierten Semester) und
- c) Fachprüfungen

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Absatz 5), die jedoch abweichend von Absatz 5 mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten dauert.

(3) Die Masterprüfung besteht aus drei Komponenten:

- a) Fachprüfungen zum Leistungsnachweis des in den Modulen erworbenen Wissens (Absätze 4 bis 10),
- b) der Masterarbeit (Absätze 11 bis 16) und
- c) einem wissenschaftlichen Abschlusskolloquium mit einer kritischen Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse (Absätze 17 bis 18).

(4) Fachprüfungen können aus folgenden Arten von Prüfungsleistungen bestehen:

1. mündliche Prüfung (Absatz 5),
2. Kurzklausur (Absatz 6),
3. Klausur (Absatz 7),
4. Essays (Absatz 8),
5. Referate (Absatz 9).

(5) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören; sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfling. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Eine Kurzklausur umfasst die Beantwortung von vorgegebenen Fragen unter Aufsicht. Die Dauer der Kurzklausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und unter Aufsicht eine Aufgabenstellung mit Hilfe des erworbenen Wissens und der zugelassenen Hilfsmittel zusammenfassend bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden. Der oder dem Studierenden werden drei Themen/Aufgabenbereiche zur Auswahl gestellt, von denen ein Thema/Aufgabenbereich zu bearbeiten ist.

(8) Ein Essay ist eine von der oder dem Studierenden zu erstellende Hausarbeit über ein spezielles Fachthema im Umfang von 10 bis 20 Seiten. Es soll den Stand des Wissens zu dem betreffenden Fachthema zeigen und die Studierenden im Umgang mit Fachliteratur schulen und das Schreiben von Fachaufsätzen einüben. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für ein Essay beträgt eine Woche. Die Dozentin oder der Dozent kann jedoch auch längere Bearbeitungszeiträume zulassen. Jedes Essay wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter benotet, abweichend von § 7, Abs.2. Die Anzahl der erforderlichen Essays ist in Anlage 5 festgelegt.

(9) Mit einem Referat soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss die oder der Studierende ein Manuskript des Referats vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(10) In welcher Art eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, liegt in der Wahl der oder des Prüfenden. Die Entscheidung über die Art der Prüfung (Absatz 4) ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses mitzuteilen. Wenn nicht anderslautend bekannt gegeben, gelten die in Anlage 5 für die Kurse angegebenen Prüfungsarten.

(11) Die Masterarbeit muss eine selbständige Leistung der oder des Studierenden sein. Sie soll das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Forschung zeigen.

(12) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Abschnitte, der Seitenzahl oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach § 1 entsprechen.

(13) Das Forschungsthema und damit das Thema der Masterarbeit wird vom Hauptbetreuer (§ 10 Abs. 2) innerhalb des ersten Semesters festgelegt und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(14) Eine Rohfassung der Masterarbeit ist der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer zum Ende des Vorlesungszeitraumes des vierten Semesters vorzulegen. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer hat das Recht, Änderungen an Inhalt und Form vor der endgültigen Abgabe zu verlangen.

(15) Die endgültige Fassung der Masterarbeit ist bis zum 1. September des in Absatz 14 genannten Semesters an die Mitglieder des Betreuungskomitees auszuhändigen. Die Mitglieder des Betreuungskomitees sind Prüfer i.S. des § 7.

(16) Die Masterarbeit ist unverzüglich nach Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.

(17) Das wissenschaftliche Abschlusskolloquium findet in der dritten oder vierten Septemberwoche des vierten Semesters statt.

Es besteht aus einer 20minütigen Präsentation der Forschungsergebnisse durch die oder den Studierenden und einer direkt anschließenden 40minütigen Fachdiskussion. Frage- und Diskussionsrecht während dieser Diskussion haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und auswärtige auf dem Forschungsfeld ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom Prüfungsausschuss zu der Fachdiskussion schriftlich eingeladen wurden.

(18) Gegenstand der Bewertung ist die wissenschaftliche Präzision der Präsentation und die in der Diskussion deutlich gewordene Professionalität. Die Bewertung erfolgt direkt nach dem Kolloquium.

(19) Sind die vom Prüfungsausschuss eingeladenen auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit dem erreichten Forschungsniveau oder dem methodischen Vorgehen nicht einverstanden und konnten ihre Bedenken in der Fachdiskussion nicht ausgeräumt werden, haben sie das Recht eigene Gutachten dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(20) Die gutachterlichen Äußerungen eingeladener auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gehen nicht in die Bewertung des Kolloquiums ein. Sie müssen vom Prüfungsausschuss der Fakultät vorgelegt werden, der für eine inhaltliche Diskussion mit allen an der Masterausbildung beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur ständigen Verbesserung des Masterprogramms Sorge zu tragen hat.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer täuscht oder in der Masterarbeit Ergebnisse verfälscht oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von der weiteren Teilnahme am Masterprogramm ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2, Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 13, Abs. 3, Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann nur um höchstens 30 Tage hinausgeschoben werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Nach den ersten zwei Semestern findet eine Zwischenprüfung statt. Sie besteht aus einer mündlichen Zwischenprüfung über das gewählte Forschungsgebiet und die in den Modulen zur Lösung der gestellten Forschungsarbeit bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kenntnisse im Kontext der Forschungsthematik.

(2) Als Prüfer für die Zwischenprüfung werden die Mitglieder des Betreuungskomitees (gemäß § 6) vom Prüfungsausschuss bestellt, sofern sie den Anforderungen des § 7 genügen. Erfüllt ein oder erfüllen zwei Mitglieder des Betreuungskomitees die Anforderungen des § 7 nicht, so hat der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer oder zwei Ersatzprüferinnen oder Ersatzprüfer zu bestellen.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Zwischenprüfung wird nach den Grundsätzen des §12 Abs. 1 bewertet. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.

(4) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Dieses muss im Zeitraum von fünf Wochen nach dem ersten Termin erfolgen.

(5) Zur Fortsetzung des Studiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung und der Nachweis von 40 CP aus den ersten 2 Semestern Voraussetzung .

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Zu Beginn jedes Semesters ist ein Kursplan – die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 7) - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung und der Erfordernisse des Forschungsprojektes der oder des Studierenden im Konsens mit dem Betreuungskomitee aufzustellen. Die Kurspläne bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss (§ 5).

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 8 Abs. 2; § 10) wird mit der Genehmigung des Studienplanes für das zweite Semester ausgesprochen.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung insgesamt wird mit der Genehmigung des Studienplanes für das vierte Semester ausgesprochen.

(4) Die Zulassung zu den Fachprüfungen wird mit den Genehmigungen der Kurspläne für das jeweilige Semester ausgesprochen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 2 und 3) werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern (§ 7 Abs. 1) bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen, bei Essays drei Wochen nach der Abgabe des letzten Teilessays. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt die in § 8 Abs. 14 genannte Regelung.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Die Note wird im Zeugnis zusätzlich als Dezimalwert dargestellt und geht als Dezimalwert mit zwei Stellen in die Gesamtnote ein (§ 15 Abs. 2).

(6) Der Kursteil des Masterprogramms ist bestanden, wenn mindestens 60 CP erworben wurden. Die Note des Kursteils errechnet sich aus der Summe der Produkte aus der Note der bestandenen Fachprüfungen multipliziert mit der Anzahl der für das betreffende Lehrveranstaltung vergebenen Credit Points, geteilt durch die Summe der insgesamt akkumulierten Credit Points. Die Note wird als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt und geht in dieser Form in die Gesamtbewertung ein.

(7) Die Masterarbeit ist von den Mitgliedern des Betreuungskomitees nach Absatz 2 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn jede oder jeder Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Die Note wird im Zeugnis zusätzlich dargestellt und geht als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma in die Gesamtbewertung ein.

(8) Das wissenschaftliche Abschlusskolloquium ist nach Absatz 2 zu bewerten. Das Kolloquium ist bestanden, wenn jede oder jeder Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet hat. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Die Note wird als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt und geht in dieser Form in die Gesamtbewertung ein.

(9) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die nur aus einer Prüfungsleistung besteht, kann einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die aus zwei oder drei Prüfungsleistungen besteht, kann einmal innerhalb des darauffolgenden Semesters wiederholt werden; bereits bestandene Prüfungsleistungen dieser Fachprüfung werden angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die aus mehr als drei Prüfungsleistungen oder Teilleistungen bei Essays besteht, kann nur einmal und nur zusammen mit dem Kurs wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung ist in allen Fällen von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen zu beantragen, die Wiederholung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit und des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums

(1) Wird die Masterarbeit von den Prüferinnen oder Prüfern mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss die Entscheidung mit einer gutachterlichen Stellungnahme begründet werden. Die Begründung muss eine eindeutige Aussage darüber enthalten, warum die Arbeit abgelehnt wurde, insbesondere ob:

a) die Arbeit zeigt, dass die Studentin oder der Student offensichtlich nicht in der Lage ist, selbständig zu forschen, und die Wahrscheinlichkeit gering ist, durch eine zusätzliche Bearbeitungszeit zu einem Mindeststandard zu kommen;

b) die Ablehnung auf einer nicht ausreichenden empirischen Datenbasis beruht und die Prüfenden der Auffassung sind, dass durch zusätzliche Untersuchungen und eine Neufassung der Arbeit ein mindestens ausreichendes Ergebnis erreicht werden kann;

c) die Ablehnung der Masterarbeit auf einer nicht ausreichenden theoretischen Fundierung der Aussagen beruht und durch eine verbesserte theoretische Durchdringung des Problems und Neufassung der Arbeit ein akzeptabler Standard erreicht werden kann;

d) die Ablehnung der Masterarbeit lediglich auf grundlegenden formalen Fehlern beruht, die in relativ kurzer Zeit korrigiert werden können.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten lässt der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung der Masterarbeit zu, wenn in der gutachterlichen Stellungnahme der Prüfenden ein Sachverhalt gemäß Absatz 1 Buchstabe b bis d genannt wird. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Lässt der Prüfungsausschuss aufgrund von Absatz 2 eine Wiederholung zu, so setzt er eine Frist, innerhalb der die Masterarbeit in der endgültigen Fassung erneut vorzulegen ist. Die Frist beträgt beim Vorliegen des Sachverhaltes nach

Absatz 1 Buchst. b: 2 Semester,

Absatz 1 Buchst. c: 1 Semester,

Absatz 1 Buchst. d: 3 Monate.

Der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ist eine Rohfassung drei Wochen vor dem endgültigen Abgabetermin auszuhändigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 lassen die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der Masterarbeit von Anfang an unberührt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der Beurteilung erklären, von welcher Möglichkeit sie oder er Gebrauch machen will.

(5) Für die Bewertungszeit gilt § 8 Abs. 14. Bei einer Bewertung mit mindestens "ausreichend" kann die Kandidatin oder der Kandidat am nächsten regulären wissenschaftlichen Abschlusskolloquium (Ende September) teilnehmen.

(6) Ein nicht bestandenenes wissenschaftliches Abschlusskolloquium kann nur einmal auf Antrag der Studentin oder des Studenten und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur am nächsten regulären Termin für die wissenschaftlichen Abschlusskolloquien erfolgen.

§ 15 Gesamtergebnis der Prüfung, Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn:

a) wenn alle allgemeinen Pflichtmodule (siehe Anlage 6 (Module A01 bis A5) und alle für den jeweiligen "Major" erforderlichen (Wahl)pflichtmodule (Anlage 6) bestanden wurden". Der Prüfungsausschuss kann jedoch mit Zustimmung des Hauptbetreuers Ausnahmen zulassen.

b) mindestens 60 ECTS CP aus Fachprüfungen (von Modulen oder Teilmodulen) akkumuliert wurden,

c) die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist,

d) das wissenschaftliche Abschlusskolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus:

- a) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Fachprüfungen (Module), gewichtet mit dem Faktor 0,4; wurden mehr Fachprüfungen abgelegt und bestanden als zur Akkumulation von 60 CP notwendig sind, gehen nur die besten Ergebnisse in die Gesamtnote ein, die zusammen mindestens 60 CP ergeben.
- b) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Bewertungen der Masterarbeit, gewichtet mit dem Faktor 0,5, und
- c) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Bewertungen des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums, gewichtet mit dem Faktor 0,1.

(3) Die nach dem Absatz 2 zu bildende Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(5) Für das englischsprachige Zeugnis (Transcript) - Anlage 4 - gilt für die einzelnen Kursergebnisse, die Einzelbewertung der Masterarbeit und für die Note des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums eine Umwandlung der deutschen Noten in die international verwendete Notenskala.

Es gilt: Bei einem Durchschnitt:

bis 1,30 mit Auszeichnung	A
über 1,30 bis 2,00 sehr gut	B
über 2,00 bis 2,70 gut	C
über 2,70 bis 3,30 befriedigend	D
über 3,30 bis 4,00 ausreichend	E

(6) Für die Gesamtleistung werden folgende Prädikate vergeben:

"Summa cum laude",	wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 kleiner oder gleich 1,4 ist,
"Magna cum laude",	wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 größer als 1,4, aber nicht größer als 1,8 ist,
"Cum laude",	wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 größer als 1,8, aber nicht größer als 2,4 ist,
in allen anderen Fällen "Rite".	

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Bringt die oder der Betroffene in ihrem oder seinem Widerspruch konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2, Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Wochen entschieden werden.

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung des Prüfungsergebnisses führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Masterprogramms in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

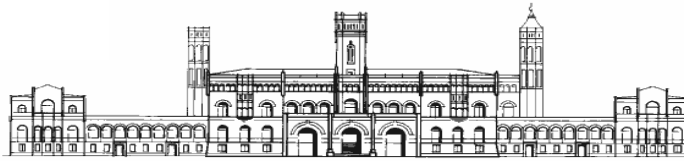
Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2)

Kennzeichnung der Spezialisierung in der Masterurkunde und im Transcript durch Zusätze

1. "Major in Biostatistics"
2. "Major in Floriculture"
3. "Major in Fruit Science"
4. "Major in Genetics and Plant Breeding "
5. "Major in Horticultural Economics"
6. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"
7. "Major in Phytopathology and Entomology"
8. „Major in Plant Biotechnology“
9. "Major in Plant Nutrition"
10. „Major in Plant Physiology“
11. "Major in Tree Nursery Science"
12. "Major in Vegetable Science"

Anlage 2: (zu § 10 Abs. 3)



Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
(Faculty of Natural Sciences)

"Master of Science in International Horticulture"

Certificate
Intermediate Examination

Name of Student: _____ born -----

Registration Number: _____

Date of Admission: _____

The above named student has successfully passed the examination

Overall Performance: (*Summa cum laude*)

Date issued:xx July 20xx _____

Dean _____

Siegel der Fakultät

Major Adviser _____

Anlage 3:(zu § 2)



Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
(Faculty of Natural Sciences)

Siegel der
Fakultät

This is to certify that
Mr. John Smith
(born in *town, country, date*)

has fulfilled the requirements for the award
of the degree of
Master of Science
in
International Horticulture
Major

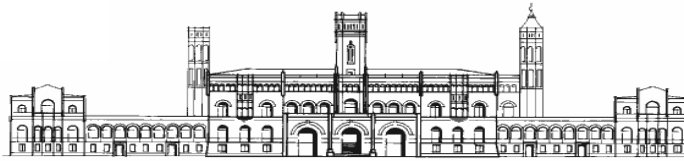
Phytopathology and Entomology

*This degree was awarded at the Degree Ceremony
held at this University on xx September 20xx*

Hannover, _____
(Dean)

(Chair, Examination Board)

Anlage 4:(zu § 15 Abs. 5)



Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät
(Faculty of Natural Sciences)

"Master of Science" Programme in "International Horticulture"
Major in: " "
Academic Transcript

Name of Student: _____ Registration Number: _____
Date of Admission: _____ born: _____

Module No	Subject/ Name of the Course	Credits	German Grade	International Grade

Subject of thesis: _____

Grade: _____

Date issued: xx July 20xx _____

Dean _____

Major Advisor

Anlage 5 (zu § 4 Abs. 3): Liste der Module (Gültig ab WS 2007/2008)

A Basic modules to prepare research capability		CP
A01 ¹	Theories and Methods of Research	3
A02	Science, leadership and responsibility	6
A03-1	Biostatistics	6
A04-1	Scientific Research Colloquium, Part I	5
A04-2	Scientific Research Colloquium, Part II	4
A05	Analysis of Business and /or Research Operation by Internship	9
B Supplementary modules based on methods		
B01	Molecular Biology	6
B02-1	Plant Physiology; Part I	3
B02-2	Plant Physiology, Part II: Plant Signal Transduction	3
B03-1	Systems Theory I	6
B03-2	Systems Theory II	6
B03-3	Systems Theory III	6
B04-1	Theory and Aspects of Development, Part I: Development Theory and Policy	3
B04-2	Theory and Aspects of Development, P. II: Planning, Management & Evaluation of Projects	3
B04-3	Theory and Aspects of Development, P. III: Socio-economic Aspects of Development	3
B05-1	Research Methodology for Horticultural Scientists	3
B05-2	Computer Use and Information Technology for Scientists	3
C Modules essential to the Majors (core modules for specialisation)		
C01-1	Floriculture, Part I: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C01-2	Floriculture, Part II: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C02-1	Fruit Science, Part I: Introduction to Fruit Science	3
C02-2	Fruit Science, Part II: Postharvest Physiology of Fruit Crops	3
C03-1	Genetics and Plant Breeding, Part I: Plant Breeding I	3
C03-2	Genetics and Plant Breeding, Part II: Plant Breeding II	3
C03-3	Genetics and Plant Breeding, Part III: Seminar on Plant Breeding	3

¹ Module A01 bis A05 obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten (schraffiert), insgesamt 33 CP

C04-1	Horticultural Economics and Management, Part I: Economics	3	
C04-2	Horticultural Economics and Management, Part II: Management	3	6
C04-3	Horticultural Marketing, Part I: Marketing I	3	
C04-4	Horticultural Marketing, Part II: Marketing II	3	6
C05-1	Horticultural Engineering, Part I: Conventional Technologies	3	
C05-2	Horticultural Engineering, Part II: Environmentally Friendly Production	3	
C05-3	Horticultural Engineering; Simulation and Optimization of Technical Processes for Crop Production	3	9
C06-1	Phytomedicine – Basics		6
C06-2	Biological Plant Protection		6
C06-3	Plant Protection in the Tropics and Subtropics		6
C06-4	Epidemiology and Population Dynamics		6
C07-1	Biotechnology and Plant Protection		6
C07-2	Plant BioTechnology: Theory		3
C07-3	Plant Bio-Technology: Practical		6
C07-4	Molecular and Cell Biology of Plants		3 12
C08-1	Plant Nutrition, Part I	3	
C08-2	Plant Nutrition, Part II	3	6
C09-1	Tree Nursery Science, Part I: Vegetative Propagation and Container Production	3	
C09-2	Tree Nursery Science, Part II: Seed Propagation, Breeding and Field Production of Woody Plants	3	6
C10-1	Vegetable Production, Part I: International Vegetable Production I		6
C10-2	Vegetable Production, Part II: International Vegetable Production II		6
D Elective Modules			
D01-1	Ecology, Part I : Plant Ecology - Basics	3	
D01-2	Plant Protection and Environment (Risk assesement)	6	9

Anlage 6: Übersicht über die für die einzelnen "Majors" obligatorischen Module und die erforderlichen Credit Points aus diesen Modulen

	Nummer der Module	Credit Points aus für die Major obligatorischen Modulen	Insgesamt Credit Points aus obligatorischen Modulen
obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten	A01 - A05	33 CP²	
1. "Major in Biostatistics"	C01-1 + C01-2	6 CP	39
2. "Major in Floriculture"	C01-1 + C01-2	6 CP	39
3. "Major in Fruit Science"	C02-1 + C02-2	6 CP	39
4. "Major in Genetics and Plant Breeding"	C03-1 + C03-2	6 CP	39
5. "Major in Horticultural Economics"	C04-1 + C04-3	6 CP	39
6. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"	C05-1 + C05-2	6 CP	39
7. "Major in Phytopathology and Entomology"	C06-1 + C06-2	6 CP	39
8. "Major in Plant Biotechnology"	C07-1 + C07-2	6 CP	39
9. "Major in Plant Nutrition"	C08-1 + 08-2	6 CP	39
10. "Major in Plant Physiology"	B02-1 + B02-2	6 CP	39
11. " Major in Tree Nursery Science"	C09-1 + C09-2	6 CP	39
12. " Major in Vegetable Science"	C10-1 + C10-2	6 CP	39

² Für alle "Majors" obligatorische Module und Credit Points aus diesen Modulen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.06.2007 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Fachspezifische Anlagen Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.09.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlagen Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie

e.) Lebensmittelwissenschaft

	Name des Moduls	Zugehörige Veranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistung ² (Gewichtung in %)	Leistungspunkte ³	Workload	Sem
L 1	Mathematik und Physik	1. Mathematik und Physik I	*1	1 Prüfungsteil (100 %): Klausur 120 min	6 LP / 4 SWS	180 h	1
		2. Mathematik und Physik II	*1				2
L 2	Gewinnung pflanzlicher und vom Tier stammender Rohstoffe	1. Tierzucht, Schlacht- und Zerlegetechnik	*1	Prüfungsteil A (50 %): Klausur (60 min)	4 LP / 3 SWS	120 h	1
		2. Anbau und Ernte pflanzlicher Rohstoffe	*1	Prüfungsteil B (50 %): Klausur (60 min)			2
L 3	Chemische und biologische Grundlagen	1. Allgemeine und anorganische Chemie	*1	1 Prüfungsteil (100%): Klausur 180 min.	9 LP / 9 SWS	270 h	1
		2. Organische Chemie	*1				2
		3. Allgemeine Humanbiologie	*1				2
		4. Anatomie und Physiologie	*1				2
L 4	Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	1. Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	1
		2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat			1
L 5	Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	1. Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung	*1	1 Prüfungsteil (100%): Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	1
		2. Aspekte zielgruppen-gerechter Vermittlung von Inhalten	*1				1

L 6	Angewandte physikalische und sensorische Methoden	1. Lebensmittelsensorik	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min)	6 LP / 4 SWS	180 h	3
		2. Planung, Durchführung und Auswertung physikalischer Experimente	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Laborübung und Referat			4
L 7	Grundlagen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittel-hygiene	1. Grundlagen der Lebensmittel-mikrobiologie	*1	Prüfungsteil A (50 %): Klausur (60 min)	6 LP / 4 SWS	180 h	2
		2. Grundlagen der Lebensmittelhygiene	*1	Prüfungsteil B (50 %): Klausur (60 min)			3
L 8	Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	1. Planung von Unterricht Teil I	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	2
		2. Planung von Unterricht Teil II	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat			3
L 9	Chemie und Biochemie von Lebensmittel-inhaltsstoffen	1. Lebensmittelchemie I	*1	Prüfungsteil A (50 %): mündliche Prüfung (ca. 30 min)	9 LP / 8 SWS	270 h	3
		2. Lebensmittelchemie II	*1				4
		3. Funktionelle Biochemie	*1				3
		4. Stoffwechselprozesse	*1	Prüfungsteil B (50 %): mündliche Prüfung (ca. 30 min)			4
L 10	Allgemeine Lebensmittel-technologie	1. Mechanische und thermische Verfahrenstechnik	*1	1 Prüfungsteil (100%) : Klausur (90 min)	6 LP / 4 SWS	180 h	3.
		2. Physikalische, chemische und biochemische Haltbarmachungs-verfahren	*1				4.
L 11	Grundlagen der Humanernährung	1. Ernährungsphysiologie	*1	Prüfungsteil A (75 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Vortrag Projektbericht	6 LP / 4 SWS	180 h	4
		2. Angewandte Humanernährung	*1				Prüfungsteil B (25 %) gem. ² : mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Vortrag Projektbericht

L 12	Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	1. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht	*1	1 Prüfungsteil (100%) gem. ² : Klausur (60 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	5
		2. Unterrichtsmethoden Teil I und Unterrichts-organisation	*1				5
L 13	Bedeutung funktioneller Lebensmittel-inhaltsstoffe	1. Funktionelle Lebensmittel-inhaltsstoffe	*1	Prüfungsteil A (33,3%): Vortrag (ca. 30 Min.)	7 LP / 6 SWS	210 h	4
		2. Rheologie, Textur und Analytik von Lebensmitteln	*1	Prüfungsteil B (33,3 %): Klausur (60 Min.)			4
		3. Rheologische Merkmale von Getreide und Getreideerzeugnissen	*1	Prüfungsteil C (33,3 %): Klausur (60 Min.)			5
L 14	Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	1. Technologie pflanzlicher LM I	*1	Prüfungsteil A (50 %): Klausur (60 min)	6 LP / 4 SWS	180 h	5
		2. Technologie pflanzlicher LM II	*1	Prüfungsteil B (50 %): Klausur (60 min)			6
L 15	Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	1. Produkttechnologie tierischer Lebensmittel I	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	5
		2. Produkttechnologie tierischer Lebensmittel II	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), Referat			6

¹ Die Studienleistung wird von den Lehrenden der Veranstaltungen festgelegt. Studienleistungen können sein: Mündliches Referat mit Präsentation, mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, mündliche Prüfung, Übungsaufgaben, Praktikumsbericht, Protokoll, schriftliche Lernkontrolle, Exkursionsbericht, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung. Die regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt. Die geltenden Regelungen werden in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung oder zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

² Modulprüfungen können mehrere Teilprüfungsleistungen gem. § 9 PO beinhalten. Die Form der Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Sieht die fachspezifische Anlage die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen nach § 9 vor, werden die jeweiligen Prüfungsformen in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung oder zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Prüfungsleistungen können je nach Form Semester begleitend oder nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, bzw. nach Abschluss aller zum Modul gehörigen Veranstaltungen erbracht werden.

³ Die Bescheinigung über die in einem Modul erbrachten Kreditpunkte wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen worden sind.

Bachelorarbeit

Die Bachelor-Arbeit wird um eine mündliche Prüfung ergänzt. Die Note der Bachelor-Arbeit ermittelt sich zu 66,6 % aus dem schriftlichen Teil und zu 33,3 % aus einer themenbezogenen mündlichen Prüfung.

Übergangsvorschrift

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 einzelne Prüfungsleistungen aus Modulen erbracht haben, müssen zum Abschluss der Module nur noch die nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 erforderlichen fehlenden Teilleistungen erbringen.

g.) Ökotröphologie

	Name des Moduls	Zugehörige Veranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistung ² (Gewichtung in %)	Kreditpunkte ³	Workload	Sem
Ö1.	Mathematik und Physik	1. Mathematik und Physik I	*1	Prüfungsteil A (66,6%): Klausur 120 min	9 LP / 6 SWS	270 h	1
		2. Mathematik und Physik II	*1				2
		3. Planung, Durchführung und Auswertung physikalischer Experimente	*1	Prüfungsteil B (33,3%): Laborbericht			3
Ö2.	Entwicklungsprozesse des Menschen und Bedarf an Versorgungs- und Betreuungsleistungen	1. Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	*1	1 Prüfungsteil (100%): Referat oder mündliche Prüfung (ca. 30 min)	6 LP / 4 SWS	180 h	1
		2. Bedarf, Formen und Bereiche hauswirtschaftlicher Dienstleistungen	*1				2
Ö3.	Chemische und biologische Grundlagen	1. Allgemeine und anorganische Chemie	*1	1 Prüfungsteil (100%): Klausur (180 min)	9 LP / 9 SWS	270 h	1
		2. Organische Chemie	*1				2
		3. Allgemeine Humanbiologie	*1				2
		4. Anatomie und Physiologie	*1				2
Ö4.	Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	1. Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	1
		2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat			1
Ö5.	Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	1. Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung	*1	1 Prüfungsteil (100%): Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	1
		2. Aspekte zielgruppen-gerechter Vermittlung von Inhalten	*1				1

Ö6.	Arbeitsorganisation und QM	1. Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitätsmanagements	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht	6 LP / 4 SWS	180 h	2
		2. Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement hauswirtschaftlicher Dienstleistungen (Projektorientierung)	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht			3
Ö7.	Grundlagen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittel-hygiene	1. Grundlagen der Lebensmittel-mikrobiologie	*1	Prüfungsteil A (50 %): Klausur (60 min)	6 LP / 4 SWS	180 h	2
		2. Grundlagen der Lebensmittelhygiene	*1	Prüfungsteil B (50 %): Klausur (60 min)			3
Ö8.	Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	1. Planung von Unterricht Teil I	*1	Prüfungsteil A (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	2
		2. Planung von Unterricht Teil II	*1	Prüfungsteil B (50 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat			3
Ö9.	Chemie und Biochemie von Lebensmittel-inhaltsstoffen	1. Lebensmittelchemie I	*1	Prüfungsteil A (50 %): mündliche Prüfung (ca. 30 min)	9 LP / 8 SWS	270 h	3
		2. Lebensmittelchemie II	*1				4
		3. Funktionelle Biochemie	*1	Prüfungsteil B (50 %): mündliche Prüfung (ca. 30 min)			3
		4. Stoffwechselprozesse	*1				4

Ö10.	Allgemeine Lebensmittel-technologie	1. Mechanische und thermische Verfahrenstechnik	*1	1 Prüfungsteil (100%) : Klausur (90 min)	6 LP	180 h	3
		2. Physikalische, chemische und biochemische Haltbarmachungsverfahren	*1				4
Ö11.	Grundlagen der Humanernährung und Prävention	1. Ernährungsphysiologie	*1	Prüfungsteil A (60 %) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Vortrag Projektbericht Prüfungsteil B (20 %) gem. ² : mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Vortrag Projektbericht Prüfungsteil C (20 %) gem. ² : mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Vortrag Projektbericht	9 LP / 6 SWS	270 h	4
		2. Angewandte Humanernährung	*1				5
		3. Gesundheitsförderung und Prävention	*1				5
Ö12.	Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	1. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht	*1	1 Prüfungsteil (100%) gem. ² : Klausur (60 min), Referat	6 LP / 4 SWS	180 h	5
		2. Unterrichtsmethoden Teil I und Unterrichtsorganisation	*1				6
Ö13.	Rahmenbedingungen von Dienstleistungsangeboten der Betreuung und Versorgung	1. Allgemeine gesellschaftspolitische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen	*1	1 Prüfungsteil (100%) gem. ² : Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht	5 LP / 3 SWS	150 h	3
		2. Analyse spezieller Dienstleistungsangebote der Betreuung und Versorgung (Projektorientierung)	*1				4

Ö14.	Personenorientierte Durchführung von Versorgungs- und Betreuungsleistungen	1. Formen und Aufgabenbereiche personenbezogener Versorgungs- und Betreuungsleistungen	*1	1 Prüfungsteil (100%) gem. ² : mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Hausarbeit	6 LP / 4 SWS	180 h	5
		2. Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	*1				5

¹ Die Studienleistung wird von den Lehrenden der Veranstaltungen festgelegt. Studienleistungen können sein: Mündliches Referat mit Präsentation, mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, mündliche Prüfung, Übungsaufgaben, Praktikumsbericht, Protokoll, schriftliche Lernkontrolle, Exkursionsbericht, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung. Die regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt. Die geltenden Regelungen werden in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung oder zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

² Modulprüfungen können mehrere Teilprüfungsleistungen gem. § 9 PO beinhalten. Die Form der Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Siehe die fachspezifische Anlage die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen nach § 9 vor, werden die jeweiligen Prüfungsformen in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung oder zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Prüfungsleistungen können je nach Form Semester begleitend oder nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, bzw. nach Abschluss aller zum Modul gehörigen Veranstaltungen erbracht werden.

³ Die Bescheinigung über die in einem Modul erbrachten Kreditpunkte wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen worden sind.

Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird um eine mündliche Prüfung ergänzt. Die Note der Bachelor-Arbeit ermittelt sich zu 66,6 % aus dem schriftlichen Teil und zu 33,3 % aus einer themenbezogenen mündlichen Prüfung.

Übergangsvorschrift

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 einzelne Prüfungsleistungen aus Modulen erbracht haben, müssen zum Abschluss der Module nur noch die nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 erforderlichen fehlenden Teilleistungen erbringen.